



# Gemeindeamt Andelsbuch

DVR: 059833  
UID ATU46044702  
tel 05512/2319-0  
e-mail: [gemeinde@andelsbuch.cnv.at](mailto:gemeinde@andelsbuch.cnv.at)

4. Januar 2019

## Verordnung

Auf Basis des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2018 wird aufgrund des § 64 Abs. 8 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 (GAG), LGBl. Nr. 19/2005 idgF., verordnet:

- (1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.
- (2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs. 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

Die Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

*Bernhard Kleber*



(Kleber Bernhard)